

angenommen  abgelehnt  überwiesen an:.....**1 Härtere Bilanzierungsvorschriften für Kreditinstitute**

2 Die Jusos Kreiskonferenz möge den folgenden Antrag beschließen und ihn an den SPD  
3 Bundesvorstand weiterleiten.

4 Änderung des Absatzes 4 des Paragraphen 340f im HGB von:

5 *Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven nach Absatz 1 sowie über*  
6 *vorgenommene Verrechnungen nach Absatz 3 brauchen im Jahresabschluss, Lagebericht,*  
7 *Konzernabschluss und Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden.*

8 in:

9 *Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven nach Absatz 1 sowie über*  
10 *vorgenommene Verrechnungen nach Absatz 3 **müssen** im Jahresabschluss, Lagebericht,*  
11 *Konzernabschluss und Konzernlagebericht gemacht zu werden.*

12 Begründung:

13 Kreditinstitute, auf die der Anwendungsbereich nach § 340 HGB zu trifft haben nach § 340f  
14 Abs. 1 die Möglichkeit bestimmte Wertpapiere um vier vom Hundert des Gesamtbetrags  
15 niedriger zu bewerten. Dieses nennt man Bildung von stillen Vorsorgereserven. Diese  
16 Differenz dürfen Sie mit bestimmten Erträgen und Abschreibungen in Abs. 1 aufgeführten  
17 Vermögensgegenständen verrechnen und in einem einzelnen Ertrags- oder  
18 Aufwendungsposten in der GuV-Rechnung ausweisen.

19 Einem Außenstehenden bleibt jedoch verschlossen wie hoch die jeweiligen Erträge und  
20 Aufwendung im Einzelnen waren und wie viel das Kreditinstitut tatsächlich an stillen  
21 Vorsorgereserven gebildet hat.

22 Es stellt sich aber die Frage in wie weit stille Vorsorge Reserven von Nöten sind – da mit ihrer  
23 Bilanzverschleierung entweder den Gläubigern die Bilanz verschönert wird, oder mit einem  
24 höheren Aufwand die Steuerlast gedrückt werden soll.

25 Kreditinstitute sollen in ihrer Bilanz für Außenstehende mehr Klarheit bieten um möglichst  
26 eine weitere Banken- und Finanzkrise zu vermeiden.

27 Außerdem genügt die Bildung von offenen Vorsorgereserven nach § 340g. Dies würde auch  
28 für mehr Steuereinnahmen sorgen, da die Zuführung zu offenen Vorsorgereserven vom  
29 versteuerten Jahresüberschuss stattfindet.